

Satzung

Beirat Masterstudiengang Leadership and Organisational Development

§ 1 Beirat

Für den Masterstudiengang "Leadership and Organisational Development" wird ein Beirat eingerichtet.

§ 2 Aufgaben des Beirats

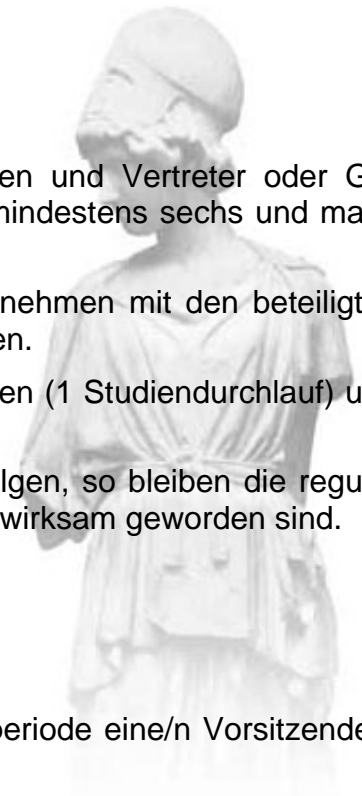
1. Der Beirat berät den gemeinsamen beschließenden Ausschuss (GbA) gemäß § 88 BremHG und die beteiligten Fachbereiche 4 Produktionstechnik, 7 Wirtschaftswissenschaft und 11 Human- und Gesundheitswissenschaften in wichtigen Fragen des Lehrangebots und seiner Weiterentwicklung.
2. Er stellt die Verbindung zwischen den Perspektiven und Interessen der beteiligten Firmen und den wissenschaftlichen Anforderungen des Masterstudiums her.
3. Der Beirat reflektiert den Studienverlauf und bewertet den Ertrag für die Studierenden und für die beschäftigenden Unternehmen.

§ 3 Mitglieder

1. Dem Beirat gehören Vertreter von Unternehmensleitungen und Vertreter oder Geschäftsführer von Verbänden an. Der Beirat besteht aus mindestens sechs und maximal zwölf Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Beirats werden durch den GbA im Benehmen mit den beteiligten Fachbereichen vorgeschlagen und durch den Rektor berufen.
3. Die Berufung erfolgt in der Regel für die Dauer von 2 Jahren (1 Studiendurchlauf) und kann wiederholt werden. Ergänzungen sind zulässig.
4. Können erforderliche Neuberufungen nicht rechtzeitig erfolgen, so bleiben die regulär ausscheidenden Mitglieder im Amt, bis die Neuberufungen wirksam geworden sind.
5. Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich

§ 4 Vorsitz

Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die jeweilige Berufenungsperiode eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.



§ 5 Sitzungen des Beirats

1. Der Beirat trifft sich in der Regel zwei Mal im Jahr zu einer Sitzung
2. Die Sitzungen des Beirats werden von dem/der Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
3. Die Mitglieder des GbA, Vertreter Senatorischer Behörden, Vertreter der Universitätsleitung, der vom GbA zu stellende Protokollführer sowie besonders geladene Gäste (beispielsweise externe Experten) nehmen an den Sitzungen des Beirats teil. Der Beirat kann wegen der Besonderheit eines Beratungsgegenstands Abweichendes beschließen.
4. Der beschließende Ausschuss kann in Abstimmung mit dem Vorsitzenden aus wichtigem Grund eine außerordentliche Sitzung einberufen.

§ 6 Beschlussfassung

1. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder vertreten sind. Eine Stimmübertragung auf ein anderes Beiratsmitglied ist möglich.
2. Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit der vertretenen Mitglieder.
3. Die Mitglieder der Wissenschafts- und Wirtschaftsressorts sowie der universitätsleitung haben beratende Stimme.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Genehmigt: Der Rektor

Bremen, den 29.09.2003